

Vorwort der Herausgeber

Mit der hier vorgelegten Publikation soll eine schmerzliche Lücke in der Erforschung des Stalinismus und der deutschen Nachkriegsgeschichte geschlossen werden. Es geht um die durch Sowjetische Militärtribunale (SMT) von 1944 bis 1947 zum Tode verurteilten deutschen Zivilisten.

Nachdem das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung bereits vor Jahren zwei umfassende Studien zu den SMT-Urteilen gegen deutsche Soldaten und Zivilisten vorgelegt hatte,¹ stand eine grundlegende Untersuchung der Todesurteile, die Sowjetische Militärtribunale von 1944 bis 1947 und von 1950 bis 1953 verhängt hatten, gegen deutsche Zivilisten noch aus. Für den Zeitraum nach der Wiedereinführung der Todesstrafe in der Sowjetunion erschien 2005 ein biographisches Handbuch unter dem Obertitel „Erschossen in Moskau“, zu dessen Recherchen auch an der jetzigen Studie beteiligte Institutionen Materialien beige-steuert hatten.² Etwa 1 100 Schicksale zwischen 1950 und 1953 hingerichteter Deutscher sind in dieser Publikation verzeichnet.

Einer systematischen Erforschung harften weiterhin die von 1944 bis 1947 gegen deutsche Zivilisten verhängten und vollstreckten Todesurteile. Über deren Gesamtzahl und die Hintergründe der Verurteilungen bestanden keine verlässlichen Informationen oder systematisch zusammengestellte biographische Sammlungen.³

- 1 Andreas Hilger/Ute Schmidt/Günther Wagenlehner (Hg.), Sowjetische Militärtribunale, Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1955, Köln 2001; Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Ute Schmidt (Hg.), Sowjetische Militärtribunale, Band 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955, Köln 2003.
- 2 Arsenij Roginskij/Jörg Rudolph/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (Hg.), „Erschossen in Moskau ...“. Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950–1953, Berlin 2005. Inzwischen ist 2008 eine dritte, vollständig überarbeitete Auflage erschienen. Das große Interesse an dem biographischen Handbuch hat auch dazu geführt, dass verschiedene Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für ihre Bundesländer eigene Auszüge aus der Studie veröffentlicht haben.
- 3 Zwar waren im Rahmen der SMT-Forschungen des Hannah-Arendt-Instituts auch Todesurteile mit erfasst worden, die entsprechenden Übersichten aus dem Jahr 2003 wiesen jedoch bei weitem nicht die Gesamtzahl aus. Auch die Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSG) hatte im Rahmen ihrer biographischen Sammlungen zu SMT-verurteilten Häftlingen Hunderte von Todesurteilen verzeichnet. Beide Sammlungen waren jedoch nicht in Bezug auf Todesurteile systematisch erfolgt. Hilger und Petrov geben insgesamt 1 786 Todesurteile für den Zeitraum 1945–1947 an, vgl. Andreas Hilger/Nikita Petrov, „Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“. Sowjetische Militärjustiz in der SBZ/DDR von 1945–1955. In:

Die nunmehr vorliegende biographische Sammlung zu den Todesurteilen von 1944 bis 1947 hat den Kenntnisstand erheblich erweitern können. Insgesamt wurden für den fraglichen Zeitraum 3 301 Todesurteile ermittelt, von denen 2 542 vollstreckt wurden.⁴

Bei den Hingerichteten von 1950 bis 1953 handelt es sich fast ausschließlich um Personen, die im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen oder widerständigen politischen Haltungen gegen die sowjetische Besatzungsmacht oder die SED-Diktatur hingerichtet wurden. Ihre Urteile wurden zudem im Rahmen des russischen Rehabilitierungsgesetzes⁵ aufgehoben. Insofern ist auch der Begriff des „Opfers des Stalinismus“ richtig gewählt. Dies trifft auf die von uns untersuchte Gruppe in dieser Form nicht zu. Ursächlich liegt es daran, dass – zumindest in der Größenordnung auch für uns überraschend – die Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen herausragenden Anteil unter allen Todesurteilen von 1944 bis 1947 ausmachen. Mehr als zwei Drittel weisen entsprechende Anklagen auf. Folglich ist auch der Anteil der Rehabilitierungen unter diesen Verurteilten mit rund einem Drittel relativ gering.

Das vorliegende Buch ist daher seinem Wesen nach weder ein Gedenk- noch ein Opferbuch, sondern zunächst einmal ganz nüchtern eine Darstellung, die zeigen will, in welchen Größenordnungen Sowjetische Militärtribunale deutsche Zivilisten in der Frühphase der sowjetischen Besatzungsherrschaft zum Tode verurteilt haben und welche Anklagen den Urteilen zu Grunde lagen. Laut den Ergebnissen dieser Studie spielt die Ahndung von Verbrechen, die Deutsche in der NS-Zeit begangen hatten, die Hauptrolle bei diesen Urteilen. Insofern stellt dieser Band auch einen Beitrag zu den aktuellen Debatten um „Transitional Justice“ dar. Wenn diese auch primär von der Frage bestimmt werden, welche Rolle die juristische und gesellschaftliche Aufarbeitung von Verbrechen diktatorischer Regime beim Übergang zur Demokratie spielt, ist die sowjetische Ahndung von NS-Verbrechen – schon allein wegen der Mitwirkung der Sowjetunion am Nürnberger Kriegsverbrechertribunal – als eine besondere Form von „Transitional Justice“ nach dem Zweiten Weltkrieg zu betrachten.⁶

Arsenij Roginskij/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (Hg.), „Erschossen in Moskau ...“. Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950–1953, 3. Auflage Berlin 2008, S. 21–37, hier 33; vgl. Andreas Hilger, Einleitung: Smerf Špionam! – Tod den Spionen! Todesstrafe und sowjetischer Justizexport in die SBZ/DDR, 1945–1955. In: ders. (Hg.), „Tod den Spionen!“ Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953, Göttingen 2006, S. 7–35, hier 26 f.

- 4 Auch diese Zahlen sind vorläufig, da es nirgends Listen aller Todesurteile gibt.
- 5 Siehe hierzu Abschnitt V im Aufsatz von Klaus-Dieter Müller in diesem Band: Verbrechenahndung und Besatzungspolitik.
- 6 Wolfgang Form, Transitional Justice. Alliierte Kriegsverbrecherprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa. In: Kerstin van Lingen (Hg.), Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945, Paderborn 2009, S. 52–73; Neil J. Kritz (Hg.), Transitional Justice. How emerging democracies reckon with former regimes, 3 Bände, Washington 1995.

Dass der deutschen Öffentlichkeit weder damals noch heute in dem notwendigen Maße bekannt geworden ist, wie hoch der Anteil von NS-Delikten bei den 1944 bis 1947 zum Tode Verurteilten war, liegt nicht in erster Linie an einer etwaigen Weigerung, Verbrechen oder moralische Schuld anzuerkennen, sondern an der spezifischen Durchführung der Prozesse und der Informationspolitik der Sowjetunion. Fast alle Verfahren mit Todesurteilen waren – ebenso wie die sonstigen SMT-Verfahren – Geheimprozesse, fanden also unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Hinzu kam, dass den Angehörigen in vielen Fällen keine Informationen über den Prozess bzw. seinen Ausgang gegeben wurden, trotz vielfältiger Nachfragen bei sowjetischen und deutschen Behörden. Nicht einmal die Tatsache, dass überhaupt Prozesse stattgefunden hatten, wurde in diesen Fällen eingestanden. Die Zusammenarbeit zwischen dem deutschen und dem sowjetischen Roten Kreuz bot seit den späten 1960er Jahren die Möglichkeit, Nachrichten vom Tod der Angehörigen zu erhalten, wenn auch die Angaben zum Todesdatum teilweise gefälscht waren. Viele Verurteilte waren aber für ihre Angehörigen einfach verschwunden und blieben es auch bis Anfang der 1990er Jahre, als die Öffnung der Archive in der ehemaligen UdSSR bzw. der untergegangenen DDR, ebenso wie das russische Rehabilitierungsgesetz, die Möglichkeit zu Nachforschungen und Schicksalsklärungen ermöglichten.

Die Ergebnisse der vorliegenden biographischen Recherchen verlangen eine historische Einordnung. Vier Beiträge, die den Biographien vorangestellt sind, zeigen, aus welchen Motiven und unter welchen Bedingungen die Ermittlungen und Prozesse in der Sowjetischen Besatzungszone stattfanden. Die einführenden Beiträge behandeln die ganze Bandbreite von Handlungen – von Kriegs- und NS-Verbrechen über politisch motiviertem Widerstand bis hin zu kriminellen Handlungen –, die den Todesurteilen zugrunde lagen.

In vielen der von uns recherchierten Fälle, besonders bei den wegen Kriegsverbrechen angeklagten Personen, ist es heute nicht mehr möglich, eindeutig individuelle strafrechtliche Schuld nachzuweisen oder auf der anderen Seite den Unschuldsbeweis wegen fehlender Rehabilitierung zu führen.⁷ Dies hat uns letztlich dazu bewogen, zunächst einmal von den sowjetischen Anklagepunkten bzw. Beschuldigungen auszugehen, wie sie in den Unterlagen verzeichnet sind, und diese zu bewerten, wenn weitere Quellen zugänglich sind. Daraus ergab sich ein differenziertes Bild. Zum einen kann festgestellt werden, dass sich unter den Verurteilten eine größere Anzahl Personen befindet, die ganz offensichtlich zu Recht wegen ihres Einsatzes im Krieg gegen die UdSSR vor Gericht gestellt worden sind (so z. B. Angehörige des Polizeibataillons 304 aus dem Raum Chemnitz). Zum anderen ergab sich aus den Recherchen aber auch, dass nicht jeder wegen Kriegsverbrechen Angeklagte tatsächlich schuldig war.

In vielen Fällen beinhalten die biographischen Skizzen nicht die vollständigen bekannten Angaben, sondern lediglich Kerndaten wie Name, Vorname, Geburtsjahr, Geburtsort, Verurteilungsparagraph mit Einordnung in „Vorwurf

7 Siehe hierzu die Angaben von Andreas Weigelt zur Quellenlage.

Kriegsverbrechen“ oder „Vorwurf politischer Widerstand“, Todestag. Familienangehörige, die ggf. zum ersten Mal konkret von der Verurteilung eines damals Verschwundenen erfahren, sollten sich deshalb an die Dokumentationsstelle Dresden wenden, wenn sie weitere Informationen wünschen.⁸ Umgekehrt sind die Herausgeber daran interessiert, ergänzendes Material über verurteilte Angehörige zu erhalten, um so weitere Forschungen und Schicksalsklärungen möglich zu machen.

Wir hoffen, dass die Publikation dazu beitragen kann, einen Bereich zu beleuchten, der bislang eher im Dunklen lag. Wenn das Bewusstsein auf deutscher und russischer Seite dafür wächst, die Wahrnehmung der jeweils anderen Seite zu verbessern, wäre schon ein wichtiger Schritt getan, ein angemessenes Bild der Abfolge und des Nebeneinanders von NS-Verbrechensahndung und Diktaturdurchsetzung in der Verurteilungspraxis der sowjetischen Besatzungsmacht zu entwickeln.

Zum Schluss bleibt die angenehme Pflicht der Danksagung. Zu aller erst danken die Herausgeber der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die die Anfertigung der Studie dreieinhalb Jahre lang gefördert hat. Ein ebenso großer Dank gilt überdies den am Projekt beteiligten Institutionen (Hannah-Arendt-Institut Dresden, Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam, Stiftung Sächsische Gedenkstätten Dresden), die maßgeblich zu dessen Gelingen beigetragen haben. Zu danken ist aber auch dem DRK-Suchdienst München, dem Bundesarchiv sowie dem Archiv des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen für deren bereitwillige und engagierte Unterstützung. Dank gilt auch vielen Angehörigen, mit denen die Herausgeber in Kontakt getreten sind und die ihnen bereitwillig viele Materialien zur Verfügung gestellt haben. Andreas Weigelt hat hier – wie im gesamten Projekt – die Hauptarbeit geleistet. Außerdem gilt der Dank Katharina Täufert, Vitus Reiners und Daniel Hilgert, die mit ihrer redaktionellen Mitarbeit an der Entstehung des Werkes beteiligt waren.

Dresden/Potsdam/Lieberose im Dezember 2014

Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/
Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner

8 Dasselbe gilt für Personen, die bis heute Angehörige vermissen und annehmen, dass diese von der Besatzungsmacht verhaftet und ggf. verurteilt worden sind. Die Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten führt ihre Auskunfts- und Sammlungstätigkeit zu diesem Personenkreis, im Auftrag des Auswärtigen Amtes, auch in den nächsten Jahren fort.